
S 10 R 520/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 520/18
Datum	12.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 75/20
Datum	12.05.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 12.12.2019 aufgehoben.

Der Bescheid vom 15.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat der KlÄgerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten in beiden RechtszÄgen zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Ä

Die KlÄgerin wendet sich gegen die erfolgte Neuberechnung ihrer Witwenrente unter Anrechnung von Einkommen, das sie aus der AusÄbung eines MiÄnjobs erzielt hat.

Â

Die Beklagte gewährte der 1948 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 11.08.2004 große Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes mit einem Rentenbeginn ab dem 28.06.2004 in monatlicher Höhe von rund 490,- € netto. Im Rahmen der Bewilligung wurde Einkommen der Klägerin aus Erwerbstätigkeit i.H.v. rund 354,- € monatlich angerechnet, das sie aus einer Vollzeitbeschäftigung bei einem Rechtsanwalt mit einem Jahreseinkommen in 2003 i.H.v. rund 31.500 € erzielte. In dem Bescheid heißt es bei den Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten u.a., dass Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen Einfluss auf die Rentenhöhe haben können; daher bestehe die gesetzliche Verpflichtung, der Beklagten den Bezug, das Hinzutreten oder die Veränderung solchen Einkommens unverzüglich mitzuteilen.

Â

In der Folgezeit erfolgten Änderungen wegen etwaig anzurechnenden Einkommens jährliche Nachprüfungen zur Witwenrente. Im Anschluss an den Bewilligungsbescheid vom 11.08.2004 erteilte die Beklagte der Klägerin insofern zur Witwenrente einen Neufeststellungsbescheid (vom 23.09.2004) und einige Neuberechnungsbescheide; in deren Rahmen wurde Einkommen aus Beschäftigung und Arbeitslosengeld angerechnet, dabei ab 2006 nur noch aus einem Minijob mit einem monatlichen Verdienst von 165,- € bei der Rechtsanwaltskanzlei, bei der die Klägerin zuvor in Vollzeit tätig war (vgl. Neuberechnungsbescheide vom 19.05.2006 und vom 27.05.2008).Â

Â

Mit Bescheid vom 16.06.2008 bewilligte die Beklagte der Klägerin Altersrente für Frauen die Zeit ab dem 01.08.2008; bei der Berechnung der Altersrente wurde die Witwenrente als die Altersrente minderndes Einkommen angerechnet.

Â

Mit den in der Folgezeit erteilten Neuberechnungsbescheiden zur Witwenrente wurde (daraufhin) neben dem weiterhin erzielten Einkommen aus Minijob nunmehr auch die Altersrente (als Erwerb ersatzeinkommen) angerechnet (beginnend mit Neuberechnungsbescheid vom 02.07.2008). Nachdem die Klägerin der Beklagten die Beendigung ihres Minijobs zum 31.05.2010 meldete, berechnete die Beklagte (zuletzt) mit Bescheid vom 09.06.2010 die Witwenrente für die Zeit ab dem 01.06.2010 neu; angerechnet wurde nach Wegfall von Einkommen aus Beschäftigung nur noch die Altersrente (als Erwerb ersatzeinkommen); es ergab sich hiernach ein Zahlbetrag der Witwenrente i.H.v. rund 790,- € netto monatlich.

Â

Am 01.06.2017 erhielt die Beklagte eine mit der Aufforderung, ggs. eine

Einkommensanrechnung zu Ã¼berprüfen, verbundene Meldung, dass die Klägerin (erneut) eine Beschäftigung aufgenommen habe (und zwar bei der Physiotherapiepraxis L. in Y.). Auf Rückfrage teilte die Klägerin mit am 27.06.2017 bei der Beklagten eingegangenem Formular mit, seit dem 09.05.2017 Einkünfte aus einer Minijob-Beschäftigung bei dem Arbeitgeber L. in Y. i.H.v. monatlich 240,- € zu erzielen.

Ä

Ausweislich ihrer darauf vermerkten handschriftlichen Notiz ging der Klägerin am 22.07.2017 eine Renten Anpassung zum 01.07.2017 der G. AG, Niederlassung Renten Service, K. zu, in der ausgeführt ist, dass die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zum 01.07.2017 angepasst werden und in diesem Bescheid gezeigt werde, wie sich die Anpassung auf die Höhe der Renten der Klägerin auswirke. Im Folgenden ist unter A) die zum 01.07.2017 vorzunehmende Anpassung der Altersrente und unter B) die zum 01.07.2017 vorzunehmende Anpassung der Witwenrente dargestellt. Unter B) ist der bisherige Betrag der Witwenrente (874,94 € netto) und der ab dem 01.07.2017 zustehende Betrag der Witwenrente im Vergleich ausgewiesen, der zum 31.07.2017 erstmals ausgezahlt werde, und ausgeführt, dass auf die Rente Einkommen angerechnet werde. Dazu wird im Anschluss unter 1) die Höhe der Witwenrente vor der Anrechnung von Einkommen, unter 2) das maßgebende Einkommen hierbei allein die Altersrente und unter 3) das anzurechnende Einkommen ab dem 01.07.2017 sowie unter 4) die Witwenrente nach der Anrechnung von Einkommen angeführt. Dabei ergab sich für die Witwenrente nach alleiniger Anrechnung der Altersrente für die Zeit ab dem 01.07.2017 noch ein monatlicher Zahlungsbetrag von 891,62 € netto. Weiter heißt es bei den Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge unter der Überschrift „Höhe der Rente“, dass der aktuelle Rentenwert um 1,90 % von 30,45 € auf 31,03 € steige und sich durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts die Höhe der monatlichen Rente verändere. Unter der Rubrik „Hinweise zum Anpassungsbescheid“ ist unter der Überschrift „Warum erhalte ich diesen Bescheid“ ausgeführt: „Dieser Bescheid ersetzt ab dem 01.07.2017 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer Rente. Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats.“; weiter ist unter der Überschrift „Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheides“ ausgeführt, dass Rechtsgrundlage der Renten Anpassung die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 sei. Unter der Rubrik „Ihr Recht“ ist auf das Recht zur Widerspruchseinlegung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hingewiesen mit dem Zusatz, dass sich der Widerspruch nur gegen Sachverhalte richten könne, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden seien.

Ä

Mit Bescheid vom 15.08.2017 berechnete die Beklagte die Höhe der großen Witwenrente für die Zeit ab dem 09.05.2017 neu. Dabei errechnete sie für die

Zeit vom 09.05. bis 31.07.2017 eine \ddot{A} berzahlung i.H.v. 85,27 $\text{\textcircled{€}}$, die zu erstatten sei, und als laufende monatliche Zahlung f \ddot{A} r die Zeit ab dem 01.08.2017 eine Rente i.H.v. 806,35 $\text{\textcircled{€}}$ netto. In den Gr \ddot{A} nden wird ausgef \ddot{A} hrt, die Rente werde neu berechnet, weil eine Rentenanpassung durchzuf \ddot{A} hren gewesen sei und sich das mit der Rente zusammentreffende Einkommen ge \ddot{A} ndert habe. Die Rentenan \ddot{A} passungsmitteilung zum 01.07.2017 werde hinsichtlich der Renten \ddot{A} he nach $\text{\textcircled{A}}\text{\textcircled{S}} 45$ Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) zur \ddot{A} ckgenommen; die entstandene \ddot{A} berzahlung sei nach [\$\text{\textcircled{A}}\text{\textcircled{S}} 50\$ SGB X](#) zu erstatten. Das Entgelt aus der seit dem 09.05.2017 ausge \ddot{A} hten Besch \ddot{A} ftigung wirke sich ab dem 01.07.2017 mindernd auf die Hinterbliebenenrente aus. Die R \ddot{A} cknahme der Rentenanpassungsmitteilung sei sowohl f \ddot{A} r die Vergangenheit als auch f \ddot{A} r die Zukunft zul \ddot{A} ssig, da eine Berufung auf Vertrauen nicht m \ddot{A} glich sei ([\$\text{\textcircled{A}}\text{\textcircled{S}} 45\$ Abs. 2 Satz 3 SGB X](#)), die Fristen des [\$\text{\textcircled{A}}\text{\textcircled{S}} 45\$ Abs \$\ddot{A}\$ tze 3](#) und [4 SGB X](#) gewahrt seien und die vorzunehmende Ermessensaus \ddot{A} bung zu keinem anderen Ergebnis f \ddot{A} hre. Wegen des der Kl \ddot{A} gerin bekannten Sachverhaltes sei von einem formellen Anh \ddot{A} hrungsverfahren abgesehen worden. S \ddot{A} mtliche bekannten Umst \ddot{A} nde zur Vermeidung einer R \ddot{A} cknahme seien bei der durchzuf \ddot{A} hrenden Vertrauensschutzpr \ddot{A} fung sowie bei der Aus \ddot{A} bung des Ermessens beachtet worden. Das Vertrauen sei nicht sch \ddot{A} tzenswert, weil die Kl \ddot{A} gerin habe wissen k \ddot{A} nnen, dass auch das erzielte Entgelt als Einkommen auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen sei. Auch im Wege des Ermessens werde eine R \ddot{A} cknahme der Rentenanpas \ddot{A} sungsmitteilung f \ddot{A} r gerechtfertigt gehalten, weil hieran ein \ddot{A} berwiegendes \ddot{A} ffentliches Inte \ddot{A} resse bestehe und die Gleichbehandlung aller Rentenbezieher sowie die zweckentspre \ddot{A} chende Verwendung der Mittel die Korrektur der Rentenanpassungsmitteilung rechtferti \ddot{A} ge. Die konkrete Berechnung der Witwenrente f \ddot{A} r die Zeit ab dem 09.05.2017 f \ddot{A} gte die Beklagte dem Bescheid als Anlage bei, ebenso wie die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens; hier setzte die Beklagte f \ddot{A} r die Zeit ab dem 09.05.2017 ein Erwerbseinkommen von 240,- $\text{\textcircled{€}}$ monatlich an und gelangte nach Abzug u.a. eines Freibetrags f \ddot{A} r die Zeit ab dem 09.05.2017 zu einem anzurechnenden monatlichen Einkommen i.H.v. 56,19 $\text{\textcircled{€}}$ und f \ddot{A} r die Zeit ab dem 01.07.2017 i.H.v. 153,26 $\text{\textcircled{€}}$.

$\text{\textcircled{A}}$

Mit ihrem (am 11.09.2017 erhobenen) Widerspruch machte die Kl \ddot{A} gerin geltend, sie wende sich ge \ddot{A} gen die Anrechnung eigenen Einkommens; in einer Brosch \ddot{A} re der Beklagten stehe, dass ein Bruttoeinkommen von 1.365,32 $\text{\textcircled{€}}$ \ddot{A} berhaupt nicht zur Anrechnung komme; sie bitte daher um Pr \ddot{A} fung, ob nicht aufgrund ihres geringen Einkommens sowieso kein Abzug erfolge, auch f \ddot{A} r die Vergangenheit. I. \ddot{A} . wende sie sich gegen die Anrechnung aufgrund ihres Alters; zur Regelaltersrente d \ddot{A} rfe sie ohne K \ddot{A} rzung dazu verdienen; sie verlange, dass das auch f \ddot{A} r sie als Witwe gelten m \ddot{A} sse; sie wisse, dass es vor Jahren eine entsprechende Grundsatzentscheidung gegeben habe, wonach ein Abzug f \ddot{A} r Verwitwete als richtig gehalten worden sei; diese Entscheidung sei aller \ddot{A} dings nicht mehr zeitgem \ddot{A} ; das Rentenniveau habe sich seitdem verringert, der Freibe \ddot{A} trag, der sich nach dem Rentenfaktor richte, habe mit der Wirklichkeit nichts zu tun; jeder andere Rentner oder sonstige Berufst \ddot{A} tige d \ddot{A} rfe einen sogenannten

Minijob ausüben, ohne dass es eine Kürzung gebe; von ihren 240 € bekomme sie faktisch 85 € abgezogen. I.d.R. bitte sie um Bezeichnung der Rechtsgrundlage für die Entscheidung.

Ä

Die Beklagte erläuterte der Klägerin daraufhin (Schreiben vom 14.09.2017), dass gemäß [§ 97 Abs. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Einkommen, das mit einer Witwenrente zusammentreffe, auf diese angerechnet werde; anrechenbar sei nach Abs. 2 das Einkommen, das monatlich das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts übersteige; das nicht anrechenbare Einkommen erhöhe sich um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente habe oder nur deshalb nicht habe, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen gewesen sei; von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen würden 40 vom 100 angerechnet. Diese Anrechnung sei im Bescheid vom 15.08.2017 zutreffend vorgenommen worden. Der Widerspruch habe daher keine Aussicht auf Erfolg.

Ä

Nachdem eine weitere Stellungnahme der Klägerin nicht erfolgte, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.2018 unter Wiederholung ihrer im Erläuterungsschreiben vom 14.09.2017 gemachten Ausführungen als unbegründet zurück.

Ä

Mit der dagegen am 06.03.2018 vor dem Sozialgericht Dortmund (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin begehrt, ihr Witwenrente ohne Anrechnung des Einkommens aus geringfügiger Beschäftigung zu gewähren und zu viel einbehaltene Rentenbeträge nachzuzahlen, und hierzu ausgeführt, es handele sich um eine nicht hinnehmbare Ungleichheit, dass sie zu ihrer Altersrente geringfügig dazuverdienen dürfe, bei der Witwenrente aber eine Anrechnung erfolge; es grenze schon an Diskriminierung, dass eine Witwe mit anderen Rentner nicht gleichgestellt werde; darauf sei die Rentenstelle nicht eingegangen; i.d.R. könne der Freibetrag nach dem Rentenfaktor längst nicht mehr mit der Realität standhalten.

Ä

Im Erörterungstermin (am 26.02.2019) hat die Kammervorsitzende des SG den Beteiligten einen Ausdruck der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.1998 ([1 BvR 1318/86](#) und [1 BvR 1484/86](#)) sowie des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24.06.2014 ([L 11 R 3853/13](#)) überreicht und mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Ausführungen in diesen Urteilen eine Verfassungswidrigkeit der erfolgten Anrechnung des Einkommens der Klägerin wohl nicht in Betracht komme und dass eine unzutreffende Rechtsanwendung seitens der Klägerin nicht geltend gemacht werde. Die Klägerin hat daraufhin

erklärt, es sei schon richtig, dass sie davon ausgehe, dass die Beklagte das Recht den Vorschriften entsprechend angewandt habe, sie finde es allerdings so nicht richtig und sehe sich diskriminiert. Nachdem die Vorsitzende erklärt hat, dass die Sach- und Rechtslage als hinreichend geklärt erscheine und daher eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid gemäß [Â§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgesehen sei, haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt.

Â

Anschließend hat die Klägerin noch vorgetragen, die im Termin übergebenen Urteile seien nicht einschlägig, sondern betreffen nur den allgemeinen Fall des Hinzuverdienens und die Ärzte/Beamtenversorgung. Hiergegen wende sie sich gar nicht, zumal ihre Witwenrente von Anfang an aufgrund des eigenen Renteneinkommens gekürzt worden sei. Hier gehe es hingegen um die Anrechnung von Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung. Jedem Altersrentner stehe ein Hinzuverdienst von 6.300 € zu. Nur bei Verwitweten solle dies nicht greifen, was ein Manko an diesem Gesetz sei. Das Grundsatzurteil sei vom 18.02.1998; ihr Ehemann sei 2004 verstorben.

Mit Gerichtsbescheid vom 12.12.2019 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Das Gericht kann vorliegend durch Gerichtsbescheid im Sinne von [Â§ 105 SGG](#) entscheiden, denn der Sachverhalt ist geklärt und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsfragen sind einfacher Natur. Die Klage hat keinen Erfolg, denn die Klägerin wird durch die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen nicht beschwert im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#).

Ermäßigungsgrundlage für die Neuberechnung der Witwenrente der Klägerin ist [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#). Nach Satz 1 der genannten Norm ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Voraussetzungen, unter denen der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden soll, werden in Satz 2 geregelt und ist unter anderem dann anzunehmen, soweit der Betroffene nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (vgl. [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X](#)). Die Beklagte stützt die Renten Neuberechnung im Bescheid vom 15.08.2017 auf [Â§ 45 SGB X](#) und nimmt eine vorangegangene Rentenanpassungsmitteilung zurück. Insoweit geht sie unzutreffend davon aus, die Rentenanpassungsmitteilung enthalte eine eigenständige Regelung über das Unterbleiben einer Einkommensanrechnung. Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen, denn der Regelungsgehalt eines Rentenanpassungsbescheides erstreckt sich allein auf die konkret durchgeführte Rentenanpassung. Gleichwohl hat die Klägerin aufgrund der vorgenannten Überlegungen keinen Anspruch auf Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidungen, denn dieser ist bei

Anwendung von [Â§ 43 Abs. 1 SGB X](#) in einen rechtmÃ¤Ã¶igen Neufeststellungsbescheid gemÃ¤Ã¶ [Â§ 48 SGB X](#) umÃzudeuten. Nach [Â§ 43 Abs. 1 SGB X](#) kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden BehÃ¶rde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmÃ¤Ã¶ig hÃtte erteilt werden kÃ¶nnen und wenn die Voraussetzungen fÃ¼r diesen Erlass erfÃ¼llt sind. Diese Anforderungen sind vorliegend gegeben. Im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) erhielt die KlÃ¤gerin auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung Witwenrente. Eine Ãnderung der VerhÃltnisse ergab sich durch das anzurechnende Einkommen aufgrund des Minijobs. Insoweit liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende BerÃ¼cksichtigung der Ãnderung gemÃ¤Ã¶ [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X](#) vor, denn die KlÃ¤gerin hat Einkommen erzielt, das zur Minderung ihres Rentenanspruchs gefÃ¼hrt hat. Detaillierte AusfÃ¼hrungen bezogen auf die Neuberechnung der niedrigeren Witwenrente ab 01.07.2017 erÃ¼brigen sich, denn diese ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die Rechtsgrundlagen fÃ¼r die Berechnung im Widerspruchsverfahren in ErgÃnzung zu den AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 15.08.2017 erlÃutert. Nachfolgend erhebt die KlÃ¤gerin insoweit ausdrÃ¼cklich keine EinwÃnde. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Abweichung von der Sollvorschrift in [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#), d.h. fÃ¼r die Annahme eines so genannten âatypischenâ Falles ergeben sich vorliegend nicht. Vertrauensgesichtspunkte gegen die rÃ¼ckwirkende Neufeststellung der Witwenrente hat die KlÃ¤gerin nicht geltend gemacht. Sonstige Aspekte â wie beispielsweise ein Mitverschulden der Beklagten â sind nicht erkennbar.

Im Kernbereich des vorliegenden Verfahrens wendet sich die KlÃ¤gerin dagegen, dass ihr Einkommen aus dem Minijob Ã¼berhaupt Auswirkungen auf die HÃ¶he ihrer Witwenrente hat, was sie im VerhÃltnis zu den Beziehern von Altersrente als Diskriminierung und Ungleichbehandlung erachtet. Sie erhebt hiermit sinngemÃ¤Ã¶ verfassungsrechtliche EinwÃnde gegen die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VI bei der Berechnung von Witwenrenten, soweit das Einkommen durch einen Minijob erzielt wird. In den im durchgefÃ¼hrten Termin Ã¼berreichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.1998 und des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 24.06.2014 wurde erlÃutert, dass die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen auf Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich und auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist. Auf die nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen in den GrÃ¼nden der den Beteiligten bekannten Entscheidungen wird Bezug genommen. Eine Veranlassung, die Rechtslage im Falle der Anrechnung des Einkommens aus einem Minijob auf eine Witwenrente anders zu beurteilen, ergibt sich nicht. So unterliegt die Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht dem Eigentumschutz des [Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#), denn es handelt sich nicht um ein Ãquivalent eigener Beitragsleistungen. Das von der KlÃ¤gerin als Diskriminierung und Ungleichbehandlung dargestellte subjektive Unrechtsempfinden kann auch nicht als ein VerstoÃ¶ gegen [Art. 3 GG](#) angesehen werden. Der allgemeine Gleichheitssatz wÃre verletzt, wenn durch die MitberÃ¼cksichtigung des Minijob-Einkommens entsprechend den gesetzlichen

Vorgaben bei Berechnung der Witwenrente ohne einen hinreichenden sachlichen Grund gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden. Dies ist nicht anzunehmen, insbesondere nicht bezogen auf die von der Klägerin dargestellten Vergleichsgruppen, die Gruppe der Altersrentner und die Gruppe der Bezieher von Witwenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung. Wie das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung ausgeführt, ist der Gesetzgeber nicht gehindert, die Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf anrechenbares Einkommen abweichend von anderen Rentenleistungen zu regeln. Die Hinterbliebenenrenten unterscheiden sich von den Versichertenrenten systematisch, weil sie nicht dem Lohnersatz, sondern dem Unterhaltersatz dienen (vgl. juris Rn. 83f).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass die Klage keinen Erfolg hat.

Ä

Mit der am 16.01.2020 beim SG und am 22.01.2020 beim Landessozialgericht NRW eingegangenen Berufung gegen den der Klägerin am 19.12.2019 zugestellten Gerichtsbescheid trägt diese nunmehr über ihre Bevollmächtigte vor, dass ihre Einkünfte aus dem Minijob auf überobligatorischer Eigenleistung beruhen würden, so dass es nicht gerechtfertigt erscheine, diese auf die auf Unterhaltersatzfunktion beruhende Witwenrente anzurechnen. I.Ä. sei die vom SG zitierte Rechtsprechung aufgrund der veränderten Lebensverhältnisse und der Kostenentwicklungen inzwischen überholt. Außerdem werde im angefochtenen Gerichtsbescheid lediglich ausgeführt, dass die Prüfung eines atypischen Falls nicht erfolgt sei, weil hierzu nicht vorgetragen worden sei; daher sei nicht beurteilbar, ob hier die Voraussetzungen eines atypischen Falls vorliegen würden oder ob hier noch weitere Ermittlungen des Gerichts erforderlich gewesen wären; die Klägerin gehe hierbei davon aus, dass aufgrund der mangelnden Altersvorsorge ein atypischer Fall vorliege, da sie sich nicht ausreichend versorge.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 12.12.2019 und den Bescheid vom 15.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 aufzuheben.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie erwidert, dass, soweit mit der BerufungsbegrÃ¼ndung die Annahme eines atypischen Falls aufgrund einer mangelnden Altersvorsorge nahe gelegt werde, sie dies zurÃ¼ckweise; fÃ¼r einen atypischen Fall einschÃ¼gige UmstÃ¤nde (z.B. ein grober BehÃ¶rdenfehler oder besondere UmstÃ¤nde, die die Aufhebung als unbilligen Eingriff erscheinen lassen wÃ¼rden) seien im Rahmen der hier erfolgten RÃ¼ckforderung i.H.v. 85,27 â¬ nicht ersichtlich; die mit jeder RÃ¼ckforderung verbundene HÃ¤rte begrÃ¼nde allein noch keinen atypischen Fall. Soweit in der BerufungsbegrÃ¼ndung verfassungsrechtliche Aspekte anklingen wÃ¼rden, verweise sie darauf, dass in ihrem ZustÃ¤ndigkeitsbereich allein die AusfÃ¼hrung von Gesetzen liege, nicht aber, Gesetze zu kommentieren.

Â

Mit richterlichem Hinweisschreiben vom 25.08.2021 ist die Beklagte um PrÃ¼fung und ggs. Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 gebeten worden. Ob im vorliegenden Fall [Â§ 45](#) oder [Â§ 48 SGB X](#) als Rechtsgrundlage in Frage komme â¬ ggs. erst durch eine Umdeutung nach [Â§ 43 SGB X](#), wie vom Sozialgericht im angefochtenen Gerichtsbescheid dargelegt, oder aber durch schlichtes Auswechseln der Rechtsgrundlage mÃ¶glich â¬ kÃ¶nne hier ggs. offen gelassen werden, weil mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.08.2017, wie er auf seiner Seite 2 ausweise, allein eine RÃ¼cknahme der â¬Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2017 hinsichtlich der RentenhÃ¶he mit Wirkung ab 01.07.2017 (nach [Â§ 45 SGB X](#))â¬ erfolgt sei und derÂ VerfÃ¼gungssatz des Bescheides vom 15.08.2017 keine AusfÃ¼hrungen zu einer etwaigen Aufhebung eines (konkreten) Bescheides enthalte. [Â§ 45, 48 SGB X](#) seien jedoch auf Anpassungsmitteilungen nicht anwendbar, weil auf ihrer Grundlage nur begÃ¼nstigende Regelungen aufgehoben werden kÃ¶nnen, die durch Verwaltungsakt getroffen worden seien. Mit den ergangenen Rentenpassungsmitteilungen sei jeweils keine eigenstÃ¤ndige Regelung zur (Nicht-) Anrechnung des Einkommens aus der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung getroffen worden. Rentenanpassungsmitteilungen seien nur bei Fehlern in der Anpassung aufzuheben. Im Ergebnis kÃ¶nne daher der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 nicht geeignet sein, das â¬ durch den rentenbewilligenden Bescheid vom 11.08.2004 bzw. durch in der Folgezeit etwaig noch erteilte Neufeststellungsbescheide â¬ begrÃ¼ndete Recht der KlÃ¤gerin zum Empfang einer ohne BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens aus Arbeitsentgelt berechneten Witwenrente (vollstÃ¤ndig) zu beseitigen. Es dÃ¼rfte an einer ordnungsgemÃ¤Ãen Aufhebung derjenigen Verwaltungsakte, auf deren Grundlage die in Rede stehenden Rentenleistungen in der Vergangenheit erbracht worden und in der Zukunft zu erbringen seien, fehlen. Insofern dÃ¼rfte es, auch soweit mit dem Aufhebungs- undÂ Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 unter Berufung aufÂ [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) von der KlÃ¤gerin die Erstattung der fÃ¼r die Zeit vom 09.05. bis

zum 31.07.2017 $\frac{1}{4}$ berzahlten Witwenrente in H \ddot{a} he von 85,27 $\hat{=}$ beansprucht werde, an einer ordnungsgem \ddot{a} ßen Aufhebung des Verwaltungsakts, auf dessen Grundlage die in Rede stehenden Rentenleistungen erbracht worden sind, fehlen.

Ä

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 09.09.2021 erwidert, sie stimme den Erw \ddot{a} gungen zur Anwendbarkeit der [Ä§Ä§ 45, 48 SGB X](#) auf Rentenanpassungsmitteilungen nur teilweise zu. Geregelt werde mit der Rentenanpassungsmitteilung $\hat{=}$ und nur insoweit bestehe auch die Eigenschaft als Verwaltungsakt $\hat{=}$ der Grad der Anpassung aufgrund der \ddot{A} nderung des aktuellen Rentenwerts (Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.07.2002, [B 4 RA 120/00 R](#)). Die Rentenanpassungsmitteilung erf \ddot{u} lle also nicht die Funktion eines Bewilligungsbescheides, sondern setze diesen voraus (u.a. Urteile des BSG vom 29.10.2002, [B 4 RA 22/02 R](#), und vom 23.03.1999, [B 4 RA 41/98 R](#)). Sofern mit der Rentenanpassungsmitteilung auch eine Einkommensanrechnung vorgenommen werde ([Ä§Ä§ 93,97 SGB VI](#)), liege hierin eine eigenst \ddot{a} ndige zus \ddot{a} tzliche Regelung im Sinne des [Ä§ 31 SGB X](#) $\frac{1}{4}$ ber die Rentenh \ddot{a} he. Sei mit der Rentenanpassungsmitteilung eine Einkommensanrechnung in unzutreffender H \ddot{a} he vorgenommen (bspw., weil eine zwischenzeitliche Arbeitsaufnahme $\hat{=}$ wie im zu Grunde liegenden Fall $\hat{=}$ unber $\frac{1}{4}$ cksichtigt geblieben sei), so erweise sich der mit der Rentenanpassungsmitteilung erteilte Verwaltungsakt $\frac{1}{4}$ ber die Rentenh \ddot{a} he als anf \ddot{a} nglich rechtswidrig. Die R $\frac{1}{4}$ cknahme dieses Verwaltungsaktes sei somit nach Auffassung der Beklagten nach Ma \ddot{a} gabe des [Ä§ 45 SGB X](#) zu pr $\frac{1}{4}$ fen. W \ddot{a} re hingegen mit der Rentenanpassungsmitteilung keine Einkommensanrechnung vorgenommen worden, sei hinsichtlich eines in der Zwischenzeit hinzugetretenen Einkommens eine Aufhebung des urspr $\frac{1}{4}$ nglichen Rentenbescheides bzw. des Bescheides nach [Ä§ 48 SGB X](#) erforderlich, der zuletzt f $\frac{1}{4}$ r den entsprechenden Zeitraum die Rentenh \ddot{a} he geregelt habe (bspw. ein Neuberechnungsbescheid). Dies sei hier jedoch nicht der Fall gewesen. Da die Rentenanpassungsmitteilung nicht unter einem konkreten Tagesdatum ergehe, k \ddot{a} ñne der wegen der Einkommensanrechnung erteilte Verwaltungsakt $\frac{1}{4}$ ber die Rentenh \ddot{a} he im Falle einer R $\frac{1}{4}$ cknahme nicht mit einem Datum benannt werden; das Bestimmtheitsgebot im Sinne des [Ä§ 33 Abs. 1 SGB X](#) sei trotzdem erf \ddot{u} llt, da in jedem Jahr nur eine Rentenanpassungsmitteilung versandt werde und somit eine hinreichende Spezifizierung erfolgen k \ddot{a} ñne. Ihrer Auffassung nach sei die Renten Neuberechnung im Bescheid vom 15.08.2017 daher zu Recht nach [Ä§ 45 SGB X](#) erfolgt.

Ä

Mit richterlichem Hinweisschreiben vom 19.02.2022 ist die Beklagte erneut um Pr $\frac{1}{4}$ fung und ggs. Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 gebeten worden. Entgegen der Annahme der Beklagten liege hier kein Fall vor, in dem mit einer Rentenanpassungsmitteilung eine Einkommensanrechnung in unzutreffender H \ddot{a} he vorgenommen worden sei; vielmehr habe die zum 01.07.2017 erteilte Rentenanpassungsmitteilung eine Regelung zur etwaigen Anrechnung des von der

Klägerin bezogenen Einkommens aus ihrer zum 09.05.2017 aufgenommenen Beschäftigung nicht enthalten (Klägerinnen) und insofern auch keine (eigenständige) Regelung getroffen. Es komme hier allein auf die Frage an, ob im Rahmen der zum 01.07.2017 ergangenen Rentenanpassungsmitteilung eine Entscheidung und damit Regelung über die Anrechnung eines etwaigen Einkommens der Klägerin aus der am 09.05.2017 aufgenommenen Beschäftigung erfolgt sei. Hier liege der Fall vor, dass mit der Rentenanpassungsmitteilung eine Einkommensanrechnung auf das hier (allein) in Rede stehende Einkommen aus der am 09.05.2017 aufgenommenen Beschäftigung der Klägerin nicht geregelt worden sei. Die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 09.09.2021 zu Grunde legend, dass dann, wenn mit der Rentenanpassungsmitteilung keine Einkommensanrechnung vorgenommen worden sei, hinsichtlich eines in der Zwischenzeit hinzugetretenen (und bekanntgewordenen) Einkommens eine Aufhebung des ursprünglichen Rentenbescheides bzw. des Bescheides nach [Â§ 48 SGB X](#) erforderlich sei, der zuletzt für den entsprechenden Zeitraum die Rentenhöhe geregelt habe, wäre demnach hier der Bescheid vom 11.08.2004 bzw. der Bescheid, der zuletzt für den entsprechenden Zeitraum die Rentenhöhe geregelt habe (Bescheid vom 09.06.2010), nach [Â§ 48 SGB X](#) aufzuheben gewesen, nicht aber, wie jedoch erfolgt, die zum 01.07.2017 erteilte Rentenanpassungsmitteilung, weil diese zu einer etwaigen Anrechnung des von der Klägerin seit dem 17.05.2017 bezogenen Einkommens mangels zu diesem Zeitpunkt vorliegender Kenntnisse zum (konkreten) Einkommen keine Regelung habe treffen können und auch nicht getroffen habe.

Â

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.07.2022 erwidert, sie vertrete weiterhin die Auffassung, dass es einer Rücknahme der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2017 nach [Â§ 45 SGB X](#) bedürft habe; es werde insoweit auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23.11.2018 (L 14 R 703/16) hingewiesen; dort sei die Rentenanpassung zum 01.07. jeweils nicht durch Rentenanpassungsbescheide bzw. Rentenanpassungsmitteilungen der vorliegenden Art, sondern durch von der Beklagten selbst erstellte Neuberechnungsbescheide erfolgt; bei der Einkommensanrechnung seien über Jahre hinweg immer zwei Einkommen angerechnet worden; dann sei aufgrund eines Verwaltungsfehlers nur noch ein Einkommen angerechnet worden; der erkennende Senat habe (zutreffend) entschieden, dass die Rentenanpassungsbescheide rechtswidrig begründend im Sinne des [Â§ 45 SGB X](#) seien. Selbst unter Zugrundelegung, dass nicht die Rentenanpassung zum 01.07.2017, sondern der Bescheid vom 09.06.2010, und dies nicht nach [Â§ 45 SGB X](#), sondern nach [Â§ 48 SGB X](#) aufzuheben gewesen wäre, sei hier jedoch von einer wirksamen Bescheidaufhebung auszugehen; erstens sei es ohne Bedeutung, dass als aufzuhebender Bescheid ein falscher Bescheid genannt worden sei, wozu auf das BSG-Urteil vom 07.07.2005 ([B 3 P 8/04 R](#)) verwiesen werde, welches eine konkludente Aufhebung des zutreffenden Bescheides zulasse; zweitens sei ohne Bedeutung, dass die Korrektur auf [Â§ 45 SGB X](#) statt auf [Â§ 48 SGB X](#) gestützt worden sei, denn es handele sich beim Auswechseln der Rechtsgrundlage nur um einen Begründungswechsel und nicht um eine

Umdeutung.

Â

Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat hierzu erwidert, die KlÃ¤gerin schlieÃe sich der Rechtsauffassung des Gerichts zur Anwendung des [Â§ 48 SGB X](#) an; aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes sei erheblich, dass der aufzuhebende Bescheid falsch benannt worden sei; das Urteil des BSG vom 07.07.2005 bezeichne einen Fall, in dem der Bescheid Ã¼berhaupt nicht aufgehoben worden sei, eine Falschbezeichnung liege gerade nicht vor.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats war.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG Dortmund die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.12.2019 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf eine ohne BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens aus Arbeitsentgelt berechnete Witwenrente. Der Gerichtsbescheid vom 12.12.2019 und der Bescheid vom 15.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 waren daher aufzuheben.

Â

A.

Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 begegnet zwar keinen formellen Bedenken. Dabei kann dahinstehen, dass die KlÃ¤gerin vor Erlass des angefochtenen Bescheides vom 15.08.2017 nicht angehÃ¶rt worden ist. UnabhÃ¤ngig davon, ob hier ggs. nach [Â§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X](#) von der AnhÃ¶rung abgesehen werden konnte, weil einkommensabhÃ¤ngige Leistungen den geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen angepasst werden sollten, gilt hier jedenfalls, dass eine im Vorfeld des Bescheides vom 15.08.2017 ggs. erforderliche, aber nicht erfolgte AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3](#) i.V.m. Abs. 2 SGB X unbeachtlich ist, weil die AnhÃ¶rung durch das sich an den Erlass des Bescheides angeschlossene und durchgefÃ¼hrte Widerspruchsverfahren als nachgeholt gilt; insoweit ersetzt das Widerspruchsverfahren die fÃ¶rmliche AnhÃ¶rung, wenn dem Beteiligten die MÃ¶glichkeit gegeben war, sich im Widerspruchsverfahren sachgerecht zu Ã¤uÃern (SchÃ;tze in: v. Wulffen, Kommentar zum SGB X, 9.

Auflage 2020, Â§ 41, Rdn. 15), wie es hier der Fall war.

Â

B.

Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 war jedoch aus materiellen GrÃ¼nden aufzuheben, weil die KlÃ¤gerin weiterhin Anspruch auf GewÃ¤hrung einer ohne BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens aus Arbeitsentgelt berechneten Witwenrente hat. Es fehlt hier an einer ordnungsgemÃ¤Ãen Aufhebung desjenigen Verwaltungsaktes, auf dessen Grundlage die in Rede stehende Rentenleistung in der Vergangenheit erbracht worden und in der Zukunft zu erbringen ist. Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 ist nicht geeignet, das â zunÃ¤chst durch den rentenbewilligenden Bescheid vom 11.08.2004 und den anschlieÃenden Neufeststellungsbescheid vom 23.09.2004 und sodann durch die in der Folgezeit erteilten Neuberechnungsbescheide, zuletzt vom 09.06.2010, begrÃ¼ndete â Recht der KlÃ¤gerin auf eine Witwenrente, die ohne BerÃ¼cksichtigung ihres aus der AusÃ¼bung eines MiÃnjobs seit dem 09.05.2017 erzielten Einkommens berechnet ist, (vollstÃ¤ndig) zu beseitigen (**dazu I.**).

Â

Insofern fehlt es, auch soweit mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 unter Berufung auf [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) von der KlÃ¤gerin die Erstattung der fÃ¼r die Zeit vom 09.05. bis zum 31.07.2017 Ã¼berzahlten Witwenrente in HÃ¶he von 85,27 â beansprucht wird, ebenfalls an einer ordnungsgemÃ¤Ãen Aufhebung des Verwaltungsakts, auf dessen Grundlage die in Rede stehenden Rentenleistungen erbracht worden ist (**dazu II.**).

Â

I.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 hat die Beklagte ausdrÃ¼cklich allein die der KlÃ¤gerin von der G. AG erteilte Rentenanpassung zum 01.07.2017 zurÃ¼ckgenommen, nicht aber denjenigen Bescheid, der â zuletzt â das Recht der KlÃ¤gerin zum Empfang einer ohne BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens aus Arbeitsentgelt berechneten Witwenrente begrÃ¼ndet hat (Neuberechnungsbescheid vom 09.06.2010). Dieses Recht steht der KlÃ¤gerin daher weiterhin zu.

Â

Ob dabei hier [Â§ 45](#) oder [Â§ 48 SGB X](#) als Rechtsgrundlage fÃ¼r eine RÃ¼cknahme

in Frage kam â ggs. erst durch eine Umdeutung nach [Â§ 43 SGB X](#), wie vom SG im angefochtenen Gerichtsbescheid dargelegt, oder aber durch schlichtes Auswechseln der Rechtsgrundlage mÃglich, wie die Beklagte meint â kann der Senat dabei dahinstehen lassen.

Denn mit dem zum 01.07.2017 ergangenen Rentenpassungsbescheid der G. AG ist jedenfalls keine eigenstÃndige Regelung zur (Nicht-) Anrechnung des Einkommens aus der geringfÃ¼gigen BeschÃftigung der KlÃgerin getroffen worden (**dazu 1. und 2.**). Wie auch das SG im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 12.12.2019 im Ansatz richtig erkannt hat, geht die von der Beklagten allein vorgenommene RÃ¼cknahme der Rentenanpassung zum 01.07.2017 insofern ins Leere. Nicht bedacht hat das SG jedoch, dass es sowohl fÃ¼r die von ihm als einschÃligig erachtete Rechtsgrundlage des [Â§ 48 SGB X](#) als auch im Falle der Anwendbarkeit des [Â§ 45 SGB X](#) stattdessen einer ordnungsgemÃÃen Aufhebung des Verwaltungsakts bedurft hÃtte, auf dessen Grundlage die in Rede stehenden Rentenleistungen erbracht worden sind.

Â

Selbst wenn aber die zum 01.07.2017 erteilte Rentenanpassung nicht nur als Regelung hinsichtlich der (zum 01.07. jÃhrlich) angepassten HÃ¶he der Rente, sondern auch als Regelung/VerfÃ¼gung Ã¼ber die HÃ¶he des Anspruchs nach Einkommensanrechnung angesehen wÃ¼rde, wie es die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 09.09.2021 vertritt, Ãnderte dies nichts am Ergebnis (**dazu 3.**).

Â

Daran, dass die von der Beklagten allein vorgenommene RÃ¼cknahme der Rentenanpassung zum 01.07.2017 ins Leere geht und die Beklagte stattdessen den Neuberechnungsbescheid vom 09.06.2010 als letzten rentengewÃhrenden Bescheid hÃtte aufheben mÃssen, Ãndert auch ihr Vortrag mit Schriftsatz vom 15.07.2022 nichts, sie verweise fÃ¼r ihre Auffassung, dass es einer RÃ¼cknahme der Rentenanpassungsmittlung zum 01.07.2017 nach [Â§ 45 SGB X](#) bedurft habe, auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23.11.2018, L 14 R 703/16 (**dazu 4.**).

Â

Der angefochtene Bescheid vom 15.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 ist auch nicht dahingehend auszulegen, dass die Beklagte damit entgegen des darin erklÃrten ausdrÃ¼cklichen Wortlauts statt einer Aufhebung der Rentenanpassung zum 01.07.2017 den (zuletzt erteilten) RentengewÃhrungsbescheid vom 09.06.2010 aufheben wollte, und dies nach [Â§ 48 SGB X](#) statt nach [Â§ 45 SGB X](#); die dahingehenden AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Schriftsatz vom 15.07.2022 Ã¼berzeugen den Senat nicht (**dazu 5.**).

Â

1.

Anpassungsmittelungen der G. AG, wie die vorliegend der KlÄgerin zum 01.07.2017 erteilte Rentenanpassung der G. AG, sind zwar originÄr dem zustÄndigen RentenversicherungstrÄger zuzuordnen; bei ihnen handelt es sich grundsÄtzlich und faktisch in aller Regel auch um Verwaltungsakte (Urteil des BSG vom 23.03.1999, [B 4 RA 41/98 R](#), SozR 3 â 1300 Â§ 31 Nr. 13, dort Orientierungssatz 2). Sie beschrÄnken sich inhaltlich aber auf die wertmÄÃige Fortschreibung bereits zuerkannter Rentenrechte (Leitsatz 1 des Urteils des BSG vom 23.03.1999, a.a.O.), d.h. ihr einziger Regelungsgehalt besteht in der neuen wertmÄÃigen Bestimmung der RentenhÄhe aufgrund der (zum 01.07. jÄhrlich) vorzunehmenden Anpassung. Anpassungsbescheide setzen der Sache nach ein frÄher durchgefÄhrtes und mit Rentenbescheid beendetes Verwaltungsverfahren fort, um die Bestimmung des subjektiven Rentenwertes entsprechend der allgemeinen Entwicklung zu aktualisieren und zukunftsgerichtet fortzuschreiben und den insofern frÄher getroffenen Verwaltungsakt zu ersetzen; auch wirksame Anpassungsmittelungen haben demgemÄÃ stets einen allein auf die Änderung der wertmÄÃigen Bestimmung des betroffenen Rentenrechts beschrÄnkten Regelungsgehalt, setzen also stets gleichermaÃen eine einschlÄgige Vorregelung des in ErfÄllung eines Einzelanspruchs jeweils hÄchstens zu zahlenden Betrages wie auch die Zuerkennung des entsprechenden Rechts nach Art und Dauer Äberhaupt unabdingbar voraus; hierauf beschrÄnkt sich schon ihrer Funktion nach objektiv ihr Regelungsgehalt, so dass auch allein insofern ggf. eine ÄberprÄfung im Rechtsmittelverfahren oder im Rahmen eines abermaligen Verwaltungsverfahrens nach den [Â§ 44 ff. SGB X](#) in Betracht kommt; weder wiederholen sie demgemÄÃ frÄhere Regelungen noch begrÄnden sie ihrerseits das anzupassende Recht neu; vielmehr greift der Anpassungsbescheid selbst nur regelnd in den den Wert des Rechts (sog. RentenhÄhe) betreffenden VerfÄgungssatz ein, trifft jedoch keine darÄber hinausgehenden Regelungen zum Recht auf Rente und dessen Bewilligung; als umfassender, d.h. alle fÄr Entstehen und Zahlbarkeit von EinzelansprÄchen auf Rente konstituierender Bescheid â und in diesem Sinne als âVerwaltungsaktâ i.S. von [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) â kann demgemÄÃ ein Anpassungsbescheid allein nicht in Betracht kommen; allein auf dieser Grundlage geleistete Zahlungen sind demgemÄÃ rechtsgrundlos i.S. von [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#) erbracht; ohne eine derartige Basis ergehende âAnpassungsregelungenâ sind mangels eines denkbar zu erhÄlenden rechtlichen Vorteils von vornherein ohne sachlichen Anwendungsbereich und gehen notwendig ins Leere; sie sind damit nichtig, [Â§ 40 Abs. 1 SGB X](#) (Rdn. 33 des Urteils des BSG vom 23.03.1999, a.a.O.). In Rentenanpassungsmittelungen ist somit zwar grundsÄtzlich und in aller Regel ein Verwaltungsakt bezÄglich des geÄnderten Rentenwerts, jedoch kein Rentenbewilligungsbescheid zu sehen (Rdn. 19 des Urteils des BSG vom 23.03.1999, a.a.O.).

Ä

Dieser Rechtsprechung des BSG schlieÃt sich der erkennende Senat an. Der Entscheidung des BSG vom 23.03.1999 hat das Urteil des erkennenden Senats vom 26.06.1998 ([L 14 RA 1/97](#), juris) zu Grunde gelegen, das durch das Urteil des BSG vom 23.03.1999 volle BestÄtigung erfahren hat. In seinem Urteil vom 26.06.1998

hat der erkennende Senat bereits ausgeführt, dass (entgegen [BSG, Urteil vom 24.01.1995, 8 RKn 11/93](#), [BSGE 75, 291](#) und [SozR 3-1300 ÂÂ 50 Nr. 17](#)) eine vom Postrentendienst erstellte und versandte Rentenanpassungsmitteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht als ein die Leistung bewilligender Verwaltungsakt i.S. des [ÂÂ 31 SGB X](#) anzusehen ist.

Â

2.

Aufgrund des unter 1. aufgezeigten begrenzten Regelungsgehalts von Anpassungs-Verwaltungsakten kommt allenfalls in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, dass sie aus der Sicht eines âidealenâ Empfängers als Zuerkennung von Rentenrechten verstanden werden können (Leitsatz 2 des Urteils des BSG vom 23.03.1999, [B 4 RA 41/98 R](#), a.a.O. in Abgrenzung gegenüber BSG, Urteil vom 24.01.1995, [8 RKn 11/93](#), a.a.O.).

Â

Nach ihrem der Klägerin bekannt gegebenen Inhalt hat die zum 01.07.2017 erteilte Rentenanpassung jedoch keinen Anlass zu einem solchen weitergehenden Verständnis gegeben. Zwar ist aus der insofern maßgeblichen Sicht eines mit der Sach- und Rechtslage im Wesentlichen vertrauten und redlichen âidealenâ Empfängers nicht von vornherein auszuschließen, dass eine derartige Mitteilung ausnahmsweise im Kontext der Einzelfallumstände nach Treu und Glauben über die genannte Anpassungsregelung hinaus weitergehende/andere Verwaltungsakte verlautbart hat und demgemäß so zu verstehen sein kann, dass sie (auch) das Recht auf Rente bewilligt und dessen Höhe erstmals selbst feststellt (Urteil des BSG vom 23.03.1999, [B 4 RA 41/98 R](#), a.a.O., Rdn. 34). Indessen liegen Umstände, die ausnahmsweise ein solches erweitertes Verständnis rechtfertigen würden, hier nicht vor. Denn mit der zum 01.07.2017 erteilten Rentenanpassung der G. AG ist nur die seit dem Wegfall des vorherigen Minijobs zum 31.05.2010 allein noch vorgenommene Anrechnung der Altersrente auf die Witwenrente (ab dem Bescheid vom 09.06.2010) mit Blick auf die sich durch die Rentenerhöhung zum 01.07.2017 ergebenden neuen Zahlbeträge der Witwen- und der Altersrente samt den sich daraus ergebenden neuen Anrechnungsbeträgen rechnerisch fortgeschrieben worden, so dass dieser letztlich nur im Hinblick auf die rechnerisch richtige Umsetzung dieser Rentenanpassung Regelungswirkung zukommt. Dies folgt hier â obwohl in der zum 01.07.2017 ergangenen Rentenanpassung unter Punkt B) zur Witwenrente auch Ausführungen zur Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente gemacht worden sind â schon daraus, dass es bei den Erläuterungen zur Berechnung der neuen Beträge unter der Überschrift âHöhe der Renteâ heißt, dass der aktuelle Rentenwert um 1,90 % von 30,45 â auf 31,03 â steige und sich durch die Veränderung des aktuellen Rentenwerts die Höhe der monatlichen Rente verändere, und dass unter der Rubrik âHinweise zum Anpassungsbescheidâ unter der Überschrift âWarum erhalte ich diesen Bescheidâ ausdrücklich ausgeführt ist: âDieser Bescheid ersetzt ab dem 01.07.2017 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe Ihrer

Rente. Sie erhalten diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert neu bestimmt wurde. Dies geschieht jährlich zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats. und dass unter der Überschrift "Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheides" ausdrücklich ausgeführt ist: "Rechtsgrundlage der Rentenanpassung ist die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017." Dies folgt schließlich auch daraus, dass unter der Überschrift "Ihr Recht" auf das Recht zur Widerspruchseinlegung bei der Deutschen Rentenversicherung hingewiesen ist mit dem Zusatz, dass sich der Widerspruch nur gegen Sachverhalte richten können, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind. Da ausweislich der zuvor erteilten Hinweise allein die Höhe der Rente aufgrund einer Anpassung entsprechend der Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 neu festgestellt wird, kann sich nach dem Verständnis auch eines mit der Sach- und Rechtslage im Wesentlichen vertrauten und redlichen "idealen" Empfängers ein Widerspruch nur gegen einen damit in Zusammenhang stehenden Sachverhalt also mit der Anpassung in Zusammenhang stehenden Sachverhalt richten. Insgesamt kommt daher hinsichtlich der der Klägerin zum 01.07.2017 erteilten Rentenanpassung auch aus der Sicht eines mit der Sach- und Rechtslage im Wesentlichen vertrauten und redlichen "idealen" Empfängers nicht in Betracht, dass diese als Zuerkennung von Rentenrechten verstanden werden könnten.

Ä

3.

Selbst wenn den zuvor gemachten Ausführungen entgegengesetzt die zum 01.07.2017 der Klägerin von der G. AG erteilte Rentenanpassung nicht nur als Regelung hinsichtlich der (zum 01.07. jährlich) angepassten Höhe der Rente, sondern auch, - sofern mit ihr auch eine Einkommensanrechnung vorgenommen worden wäre und darin eine eigenständige zusätzliche Regelung im Sinne des [§ 31 SGB X](#) über die Rentenhöhe liegen würde, - als Regelung/Verfäugung über die Höhe des Anspruchs nach Einkommensanrechnung angesehen würde, wie es die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 09.09.2021 vertritt, änderte dies nichts am Ergebnis.

Ä

Denn auch dann wäre in der Rentenanpassung zum 01.07.2017 gleichwohl kein Bescheid zu sehen, den die Beklagte mit dem hier angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 hätte zurückerneuern können (oder müssen) anstelle des Bescheides vom 09.06.2010, mit dem die Beklagte eine (seit dem Wegfall des vorherigen Minijobs zum 31.05.2010 allein der Altersrente erfolgte) Anrechnung zuletzt geregelt hat. Eine so verstandene Anpassungsmittelung wäre wegen absoluter sachlicher Unzuständigkeit nichtig, weil unter keinem denkbaren Gesichtspunkt hierfür eine Zuständigkeit der die Verfäugung erlassenden Behörde hier der G. AG gegeben ist (Rdn. 37 des Urteils des BSG vom 23.03.1999, [B 4 RA 41/98 R](#), a.a.O. mit Verweis auf Ä BSG SozR

2200 [Â§ 1286 RVO Nr. 2](#) m.w.N.). Dies folgt schon aus [Â§ 119 Absatz 2 Sozialgesetzbuch 6. Buch \(SGB VI\)](#), wonach die Deutsche Post AG, soweit sie laufende Geldleistungen für die Träger der Rentenversicherung auszahlt, auch Arbeiten zur Anpassung der Leistungen durchführt (Satz 1) und die Anpassungsmittelungen im Namen des Trägers der Rentenversicherung ergehen (Satz 2); dabei nimmt der Renten Service jedoch nach [Â§ 119 Absatz 3 SGB VI](#) nur solche Aufgaben wahr, die mit der Auszahlung und der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen im Zusammenhang stehen. Eine Einkommensanrechnung vorliegend von Einkommen aus Beschäftigung auf die Witwenrente ist jedoch keine Aufgabe, die mit der Auszahlung und der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen hier aufgrund der zum 01.07. durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 als Rechtsgrundlage der Rentenanpassung, wie es die zum 01.07.2017 ergangene Rentenanpassung der G. AG ausdrücklich in ihren Hinweisen zum Anpassungsbescheid ausweist im Zusammenhang steht.

Â

4.

Daran, dass die von der Beklagten allein vorgenommene Rücknahme der Rentenanpassung zum 01.07.2017 ins Leere geht und die Beklagte stattdessen den Neuberechnungsbescheid vom 09.06.2010 als letzten rentengewährenden Bescheid (und dies mit Wirkung zum 01.07.2017 nach [Â§ 48 SGB X](#)) hätte aufheben lassen, ändert auch ihr Vortrag mit Schriftsatz vom 15.07.2022 nichts, sie verweise für ihre Auffassung, dass es einer Rücknahme der Rentenanpassungsmittelung zum 01.07.2017 nach [Â§ 45 SGB X](#) bedürft habe, auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23.11.2018 (L 14 R 703/16). Dort sei die Rentenanpassung zum 01.07. jeweils nicht durch Rentenanpassungsbescheide bzw. Rentenanpassungsmittelungen der vorliegenden Art, sondern durch von der Beklagten selbst erstellte Neuberechnungsbescheide erfolgt; bei der Einkommensanrechnung seien über Jahre hinweg immer zwei Einkommen angerechnet worden; dann sei aufgrund eines Verwaltungsfehlers nur noch ein Einkommen angerechnet worden; der erkennende Senat habe (zutreffend) entschieden, dass die Rentenanpassungsbescheide rechtswidrig begünstigend im Sinne des [Â§ 45 SGB X](#) seien.

Â

Dem Urteil des erkennenden Senats vom 23.11.2018 lag, wie die Beklagte auch selbst führt, der Sachverhalt zugrunde, dass die dortigen Rentenanpassung zum 01.07. (der Jahre 2009 bis 2011) jeweils nicht durch Rentenanpassungsbescheide bzw. Rentenanpassungsmittelungen der G. AG der vorliegenden Art erfolgt war, sondern durch vom Rentenversicherungsträger erteilte Neuberechnungsbescheide, mithin durch rentengewährenden Bescheide des Rentenversicherungsträgers, in deren Rahmen dieser jeweils neben einer Einkommensanrechnung auch die Rentenanpassung zum 01.07. mit geregelt hatte.

In dieser Sachverhaltskonstellation hat der erkennende Senat mit seiner Entscheidung best tigt, dass die dortigen Neuberechnungs(Anpassungs-)bescheide, die durch den dort streitgegenst ndlichen Bescheid nach [  45 SGB X](#) aufgehoben worden waren, rechtswidrig beg nstigend im Sinne des [  45 SGB X](#) sind. Insofern best tigt das Urteil des erkennenden Senats vom 23.11.2018 das hier aufgezeigte Ergebnis, dass die von der Beklagten hier allein vorgenommene R cknahme der Rentenanpassung zum 01.07.2017 ins Leere geht und die Beklagte stattdessen den Neuberechnungsbescheid vom 09.06.2010 als letzten rentengew hrenden Bescheid (und dies mit Wirkung zum 01.07.2017 nach [  48 SGB X](#)) h tte aufheben m ssen.

 

5.

Der angefochtene Bescheid vom 15.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 ist auch nicht dahingehend auszulegen, dass die Beklagte damit entgegen des darin erkl rten ausdr cklichen Wortlauts statt einer Aufhebung der Rentenanpassung zum 01.07.2017 den (zuletzt erteilten) Rentengew hrenden Bescheid vom 09.06.2010 aufheben wollte, und dies nach [  48 SGB X](#) statt nach [  45 SGB X](#).

 

Die dahingehenden Ausf hrungen der Beklagten im Schriftsatz vom 15.07.2022, dass vorliegend selbst unter Zugrundelegung, dass nicht die Rentenanpassung zum 01.07.2017, sondern der Bescheid vom 09.06.2010, und dies nicht nach [  45 SGB X](#), sondern nach [  48 SGB X](#) aufzuheben gewesen w re, von einer wirksamen Bescheidaufhebung auszugehen sei, weil es ohne Bedeutung sei, dass als aufzuhebender Bescheid ein falscher Bescheid genannt worden sei, nachdem das BSG-Urteil vom 07.07.2005 ([B 3 P 8/04 R](#)) eine konkludente Aufhebung des zutreffenden Bescheides zulasse (**dazu a.**), und weil es sich beim Auswechseln der Rechtsgrundlage nur um einen Begr ndungswechsel und nicht um eine Umdeutung handele (**dazu b.**),  berzeugen den Senat nicht.

 

a.

Die Ausf hrungen, es sei ohne Bedeutung, dass als aufzuhebender Bescheid ein falscher Bescheid genannt worden sei, nachdem das BSG-Urteil vom 07.07.2005 ([B 3 P 8/04 R](#)) eine konkludente Aufhebung des zutreffenden Bescheides zulasse,  berzeugen schon dadurch nicht, dass das BSG in seinem Urteil vom 07.07.2005 in dem besonderen Fall, dass ein Rentenversicherungstr ger mit dem angefochtenen Aufhebungsbescheid nicht den von ihm erlassenen aktuellen Bewilligungsbescheid, sondern den urspr nglichen Bewilligungsbescheid aufgehoben hatte, entschieden hat, dass es sich bei dem aktuellen Bescheid um

einen bloßen Folgebescheid – Zweitbescheid – gehandelt habe, der den ursprünglichen Leistungsbescheid ersetzt habe (Rdn. 18 des Urteils), und dass in diesem Fall die Verfassungssätze des angefochtenen Aufhebungsbescheides bei Berücksichtigung des erkennbaren Willens des dortigen beklagten Rentenversicherungsträgers nicht den gegenstandslos gewordenen ursprünglichen Bescheid, sondern den maßgebenden Folgebescheid erfassen würden; dieser Bescheid sei konkludent aufgehoben worden (Rdn. 20 des Urteils). In seinem Urteil vom 07.07.2005 ist das BSG insofern nur deshalb zu der Auffassung gelangt, dass der Versicherungsträger einen anderen als den im Aufhebungsbescheid genannten Bescheid zulässigerweise konkludent – dort nach [Â§ 48 SGB X](#) statt nach [Â§ 45 SGB X](#) – habe aufheben dürfen, weil es sich bei diesem konkludent aufgehobenen Bescheid um den Zweitbescheid zum unrichtigerweise ausdrücklich aufgehobenen Ausgangsbescheid gehandelt habe.

Ä

Diese Überlegungen – konkludente Aufhebung eines Zweitbescheides (Folgebescheides) anstelle des ursprünglichen Leistungsbescheides – greifen jedoch vorliegend nicht, selbst wenn man dem BSG im Urteil vom 07.07.2005 folgen würde und eine konkludente Aufhebung eines Zweitbescheides (Folgebescheides) anstelle des ursprünglichen Leistungsbescheides grundsätzlich für zulässig erachten sollte. Denn der zum 01.07.2017 erteilte Anpassungsbescheid ist schon nicht von dem hier beklagten Rentenversicherungsträger, sondern von der G. AG erteilt worden, und er ist auch mitnichten bloßer (ändernder) Zweitbescheid (Folgebescheid) zum zuletzt ergangenen rentengewährenden Neuberechnungsbescheid vom 09.06.2010, sondern würde ohne (einen solchen) Rentengewährungsbescheid sogar ins Leere gehen (BSG, Urteil vom 23.03.1999, [B 4 RA 41/98](#), a.a.O., Rdn. 33 a.E. juris), wie oben aufgezeigt wurde. Es ist vorliegend daher nicht statthaft, in Übertragung der Grundsätze des Urteils des BSG vom 07.07.2005 davon auszugehen, dass mit dem angefochtenen Aufhebungsbescheid vom 15.08.2017 entgegen seinem ausdrücklich anderen Wortlaut – konkludent – ein ganz anderer Bescheid, nämlich der vom 09.06.2010, und nicht wie im angefochtenen Bescheid vom 15.08.2017 ausdrücklich erfolgt die Rentenanpassung zum 01.07.2017 aufgehoben worden wäre.

Ä

b.

Vor dem unter a.) aufgezeigten Hintergrund kann der Senat die weiteren Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 15.07.2022 dahinstehen lassen, dass vorliegend selbst unter Zugrundelegung, dass nicht die Rentenanpassung zum 01.07.2017 nach [Â§ 45 SGB X](#), sondern der Bescheid vom 09.06.2010 nach [Â§ 48 SGB X](#) aufzuheben gewesen wäre, von einer wirksamen Bescheidaufhebung auszugehen sei, weil es sich beim Auswechseln der Rechtsgrundlage nur um einen Begründungswechsel und nicht um eine Umdeutung handle. Denn auf die Frage, auf welche Rechtsgrundlage eine Aufhebung zu stützen war, kommt es nicht mehr an, wenn sich die Aufhebung schon auf den unzutreffenden Bescheid

gerichtet hat, wie es hier der Fall ist.

Â

Dahinstehen lassen kann der Senat insofern letztlich auch die von der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich allein in den Fokus dieses Rechtsstreits gestellte Frage einer VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von [Â§ 97 SGB VI](#), weil Altersrentner anrechnungsfrei geringfÃ¼gig hinzuverdienen dÃ¼rften, Bezieher einer Witwenrente hingegen nicht.

Â

II.

Auch soweit mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15.08.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.02.2018 unter Berufung auf [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) von der KlÃ¤gerin die Erstattung der fÃ¼r die Zeit vom 09.05. bis zum 31.07.2017 Ã¼berzahlten Witwenrente in HÃ¶he von 85,27 â¬ beansprucht wird, fehlt es aus den unter I. aufgezeigten GrÃ¼nden ebenfalls an einer ordnungsgemÃ¤Ãen Aufhebung des Verwaltungsakts, auf dessen Grundlage die in Rede stehenden Rentenleistungen erbracht worden ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie trÃ¤gt dem vollstÃ¤ndigen Unterliegen der Beklagten Rechnung.

Â

Die Revision war nicht gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs. 1 SGG](#) zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen; die Sache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und der Senat hat seine Entscheidung auf dem Boden der aufgezeigten gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung getroffen, von der er nicht abweicht.

Â

Â

Erstellt am: 25.10.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024